Moorburgweg
Moorburg
Neuenfelder Straße
Unterer Geestrand
Weiterung
Alte Elbe
Ostersiel
Unterer Moorburgerdeich
Moorburgerdeich
Moorburgerdeich

0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.

9. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Moorburg 2

Vom 4. November 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorburg 2 für das Plangebiet Moorburger Elbdeich — Ostgrenzen der Flurstücke 526 und 525 der Gemarkung Moorburg — Unterste Untenburger Wetterung — Ostgrenzen der Flurstücke 533 bis 536 der Gemarkung Moorburg — Untenburger Querweg — Ostgrenze des Flurstücks 946 der Gemarkung Moorburg — Moorburger Hinterdeich — Bahnanlagen — Unterste Untenburger Wetterung — Westgrenzen der Flurstücke 1105 und 547 der Gemarkung Moorburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 716) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 7,0 m,
   anderen Gebäuden 3,5 m.
   Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Der Bauwich beträgt mindestens 3,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — drei Wandhöhen tief ist.
3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - p).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle.
Druck und Verlag Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Ruf 24 69 49.
Bestellungen nimmt die Ausgabestelle Heinrich F. Pohnke, Hamburg 1, Steindamm 24 (Ruf: 24 21 36) entgegen